



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3043

Alle Abg

19. Februar 2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 61772-0

Entwurf des Gesetzes zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat am 18. Februar 2020 beschlossen, zum o.g. Gesetzentwurf die Verbände und Körperschaften gemäß § 35 Absatz 1 und 2 GGO anzuhören und begleitend eine digitale Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Daher übersende ich Ihnen diesen Gesetzentwurf gemäß Abschnitt 1. Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“.

Die Anhörung der Verbände und Körperschaften gemäß § 35 Absatz 1 und 2 GGO sowie die begleitende digitale Öffentlichkeitsbeteiligung werden vom 19. Februar bis zum 11. März 2020 durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen

A. Problem

Im aktuellen Digital-Economy and Society Index (DESI) der EU liegt Deutschland lediglich auf Platz 24. Im Teil-Index 5a4, der die Entwicklung der Digitalangebote für die Wirtschaft misst, ist Deutschland im letzten Jahr sogar spürbar zurückgefallen. Die Digitalisierung der Verwaltung ist eine große Kraftanstrengung für Bund, Länder und Kommunen. Entsprechend groß müssen der politische Wille und entsprechend hartnäckig seine Umsetzung sein. Das im Jahr 2017 verabschiedete Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen „ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten“ und diese „miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen“. Vom IT-Planungsrat wurde ein umfassender OZG-Umsetzungskatalog beschlossen, der alle Verwaltungsleistungen definiert, die bis Ende 2022 auch digital anzubieten sind. Insgesamt wurden bisher 575 zu digitalisierende Leistungen identifiziert, die im OZG-Umsetzungskatalog in 35 Lebens- und 17 Geschäftslagen gebündelt und jeweils 14 weiteren übergeordneten Themenfeldern zugeordnet werden. Darüber hinaus besteht aufgrund der „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012“ (Single-Digital-Gateway-Verordnung) das Erfordernis, bis zum 11. Dezember 2023 dort näher bestimmte Verwaltungsleistungen (z. B. Personenstands- und Meldewesen, Anerkennung von Berufsqualifikationen, Gewerbe, Arbeit) grenzüberschreitend online verfügbar zu machen.

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen werden nur dann Online-Dienste der Verwaltung nutzen, wenn digitale Verwaltungskontakte genauso komfortabel wie in der Privatwirtschaft möglich sind. Insbesondere die Wirtschaft wird von der digitalen Verwaltung profitieren und durch standardisierte digitale Schnittstellen Einsparpotentiale im Bereich der Bürokratiekosten erreichen.

Die Online-Dienste der Verwaltung werden über digitale Portale angeboten. Die Verwaltungsportale von Bund und Ländern werden über einen Portalverbund miteinander verknüpft. Die Länder ihrerseits verknüpfen ihre Länderportale mit ihren jeweiligen kommunalen Portalen und Fachportalen, wie das geplante Wirtschafts-Service-Portal.NRW (WSP.NRW).

So wird sichergestellt, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen unabhängig davon, über welches Verwaltungsportale sie einsteigen, jede Online-Verwaltungsleistung in Deutschland abrufen können.

Außerdem wird eine Verknüpfung der bestehenden Nutzerkonten in Bund und Ländern sichergestellt, so dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zukünftig sich mit einem einzigen Nutzerkonto gegenüber allen Verwaltungsleistungen in Deutschland identifizieren können, unabhängig davon in welchem Bundesland das Nutzerkonto angelegt wurde.

B. Lösung

Mit der Einführung des Gewerbe-Service-Portal.NRW (GSP.NRW) hat das Land Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr einen wichtigen Baustein für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung geschaffen. Die Verordnung zur Regelung der technischen und funktionalen Anforderungen und Grundlagen des Gewerbe-Service-Portal.NRW vom 11. Dezember 2018 (GSP.NRW VO), auf der das Portal basiert, bildet derzeit die Grundlage für die Abwicklung von gewerberechtlichen Verwaltungsleistungen über das GSP.NRW. Durch den Erlass des Wirtschafts-Portal-Gesetzes (WiPG NRW) soll ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Digitalisierung sämtlicher wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen sowie die Grundlage für eine weitergehende Digitalisierung von Verwaltungsabläufen geschaffen werden. Das GSP.NRW wird zum WSP.NRW.

Das WSP.NRW soll auch für Verwaltungsleistungen zur Verfügung stehen, die nicht in die Ressortverantwortung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums fallen. Über deren Bereitstellung entscheidet das jeweils zuständige Ministerium. Einer Bereitstellung über das WSP.NRW muss das für Wirtschaft zuständige Ministerium zustimmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Das WSP.NRW nimmt die zentrale Rolle bei der digitalen und medienbruchfreien Abwicklung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen ein. Bei der Errichtung, dem Ausbau und dem Betrieb des WSP.NRW handelt es sich um die Umsetzung einer gesetzlichen Verpflichtung aus dem OZG sowie der SDG-VO. Anders als bei bürgerbezogenen Verwaltungsleistungen, für die die Kommunen unmittelbar im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung verpflichtet sind, handelt es sich bei den Verwaltungsleistungen, die über das WSP.NRW digitalisiert werden, um bundesgesetzlich geregelte Vollzugsaufgaben, die nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes („Recht der Wirtschaft“) den Ländern zum Vollzug übertragen wurden. Diese Aufgaben zum Vollzug wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen werden vom Land entweder als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder als kommunale Selbstverwaltungsaufgaben auf die zuständigen öffentlichen Stellen übertragen. Hierbei hat das Land möglichst landesweit einen einheitlichen Vollzug gegenüber der Wirtschaft zu gewährleisten. Angesichts der Komplexität, bundesweit interoperable und vernetzte, einheitliche Anforderungen im Verwaltungsvollzug über ein digitales Zugangstor für die Wirtschaft bereit zu stellen, erscheint eine zentrale Dienstleistungsplattform fachlich unerlässlich. Es handelt sich insoweit um die wirtschaftlichste Lösung. Eine dezentrale, dem OZG und der SDG-VO entsprechende, interoperable Bereitstellung von Verwaltungsleistungen durch die öffentlichen Stellen ist angesichts der Komplexität bspw. im Bereich des Gewerbevollzugs als Gefahrenabwehrrecht nicht darstellbar.

Durch den Vollzug des WiPG NRW werden dem Land künftig regelmäßig Kosten für den weiteren Ausbau, den Betrieb und weitere technische Entwicklungen für die Portalfunktionen sowie für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, auch in Umsetzung

bundesgesetzlicher und europäischer Vorgaben, entstehen. Für die Errichtung und den weiteren Ausbau des Portals bedient sich das MWIDE der d-NRW AöR als IT-Dienstleister, die wiederum die Entwicklungsleistungen i.R. wettbewerblicher Vergabeverfahren im Markt beschafft. Für den Betrieb hat das MWIDE im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Kooperation mit dem KDN, dem Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, eine konkretisierende Einzelvereinbarung abgeschlossen. Der KDN hat den konkreten Betrieb auf ein regionales Rechenzentrum übertragen.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch das WiPG NRW werden keine nach den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes NRW (KonnexAG) relevanten Auswirkungen bei den Haushalten der Kommunen erwartet. Es werden keine neuen Aufgaben übertragen oder bestehende Aufgaben erweitert, sondern lediglich Vorgaben zur Digitalisierung des Vollzuges gesetzt. Soweit Ausgaben in Folge der medienbruchfreien Anbindung über eine technische Schnittstelle an das WSP.NRW entstehen, sind diese über Gebühren im Vollzug refinanzierbar.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die Dienstleistungen des WSP.NRW inklusive des eingebundenen elektronischen Bezahlsystems des Bundes und der Länder (ePayBL) stehen für Unternehmen kostenfrei zur Verfügung. Hiervon unberührt bleiben die Kosten für die Durchführung von Verwaltungsleistungen bei den zuständigen öffentlichen Stellen.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf wurde gemäß dem Gender Mainstreaming Ansatz geprüft. Es wurden keine unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen festgestellt, so dass Aspekte des Gender Mainstreaming nicht betroffen sind.

I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Die Vorgabe nach dem OZG, bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch umzusetzen und im OZG-Portalverbund länderübergreifend zu digitalisieren, stellt alle Länder sowie die Kommunen und sonstigen öffentlichen Stellen vor erhebliche Herausforderungen. Um eine bundesweit einheitliche Digitalisierung zu gewährleisten, hat der Bund in den letzten Jahren das sog. Förderale Informationsmanagement (FIM) entwickelt, das eine einheitliche Digitalisierung ermöglichen soll. Hierbei wurden zur weiteren Strukturierung die Verwaltungsleistungen Themenfelder entwickelt. Das WSP.NRW hat den Schwerpunkt im Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“. Ziel ist es, durch Referenzimplementierungen die Bereitstellung nachnutzbarer, nutzerfreundlicher digitaler Lösungen für Verwaltungsleistungen länderübergreifend zu ermöglichen. Durch die Zusammenarbeit des MWIDE in der gemeinsamen Federführung mit Bremen in der OZG-Geschäftslage „Unternehmensstart und Gewerbezulassung“ wurde die Grundlage für eine

länderübergreifende Kooperation entwickelt, an der sich inzwischen weitere Bundesländer arbeitsteilig beteiligen. Das arbeitsteilige Vorgehen im Rahmen einer verabredeten einheitlichen standardisierten Herangehensweise ermöglicht eine ressourcenschonende Nachnutzung. Im Rahmen der Zusammenarbeit sollen unter Berücksichtigung der FIM-Systematisierung Nachnutzungsmodelle entstehen. Änderungen im Prozess oder im Vollzug der Verwaltungsleistung werden für einen bundesweit einheitlichen digitalen Vollzug einmal im Rahmen einer einheitlichen IT-Standardisierung vorgenommen. Anpassungen müssen nicht vielfach dezentral in der Zuständigkeit der jeweils zuständigen öffentlichen Stellen erfolgen. Dies führt unter Nachhaltigkeitsaspekten zu einem schonenden Umgang mit Ressourcen in der Verwaltung.

J. Befristung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag zum 1. Juli 2025 über die Erfahrungen mit dem Gesetz.

Gesetz zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen

Vom X. Monat Jahr

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Gesetz über das Portal für wirtschaftsbezogene Verwaltungsleistungen (Wirtschafts-Portal-Gesetz Nordrhein-Westfalen – WiPG NRW)¹

§ 1

Errichtung und Betrieb des Portals

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet und betreibt ein elektronisches, über allgemein zugängliche Netze aufrufbares Verwaltungsportal, das die landesweite, elektronische Abwicklung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen ermöglicht (Portal).

(2) Das Portal übernimmt alle Aufgaben, die nach bestehenden und zukünftigen Rechtsakten der Europäischen Union von einem Einheitlichen Ansprechpartner zu erbringen sind. Es ist einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Geschäftsstelle

Zur Erfüllung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wird für das Portal eine Geschäftsstelle bei der Bezirksregierung Detmold eingerichtet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Verwaltungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes umfassen die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die Kommunikation zwischen Behörden und Nutzern sowie die Bereitstellung von Informationen durch Behörden für die Öffentlichkeit oder einzelne Nutzer. Die Regelungen dieses Gesetzes für das Verwaltungsverfahren gelten für den Erlass sonstiger verfahrensabschließender Erklärungen entsprechend. Dies betrifft nach außen gerichtete behördliche Erklärungen ohne unmittelbare Regelungswirkung, insbesondere aufgrund von Anzeigen erteilte behördliche Bescheinigungen. Nicht erfasst sind Verwaltungsleistungen, bei denen Landesfinanzbehörden Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anwenden.

(2) Wirtschaftsbezogen im Sinne dieses Gesetzes sind Verwaltungsleistungen, die im Zusammenhang mit einer auf wirtschaftlichen Erwerb gerichteten Tätigkeit stehen. Dies umfasst alle Leistungen, die für die Aufnahme, Führung und Beendigung einer

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, 2007, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35, L 95 vom 9.4.2016, S. 20).

wirtschaftlichen Betätigung erforderlich sind, insbesondere Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen oder Anmeldungen, einschließlich der Beantragung von Eintragungen in Register, Berufsrollen oder Datenbanken oder der Registrierung bei Berufsverbänden oder Berufsorganisationen (Erklärungen).

(3) Vertrauensniveau im Sinne dieses Gesetzes ist das Sicherheitsniveau im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Mindestanforderungen an technische Spezifikationen und Verfahren für Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungsmittel gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. L 235 vom 9. September 2015, S. 7).

(4) Ein Antragsassistent im Sinne dieses Gesetzes ist eine im Portal integrierte Einrichtung, mit deren Hilfe der Nutzer durch eine schrittweise geführte Eingabe von Daten ein Verwaltungsverfahren elektronisch über das Portal abwickeln kann.

§ 4

Bereitgestellte Verfahren

(1) Über das Portal werden alle Verwaltungsverfahren bereitgestellt, die nach einem Rechtsakt der Europäischen Union über den Einheitlichen Ansprechpartner oder aufgrund Anordnung in einer Rechtsvorschrift über die einheitliche Stelle abgewickelt werden können.

(2) Nicht unter Absatz 1 fallende Verwaltungsverfahren können mit Einwilligung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums von dem Ministerium, in dessen Geschäftsbereich das wirtschaftsbezogene Verwaltungsverfahren fällt, im Portal bereitgestellt werden. Die Bereitstellung wird durch Runderlass geregelt.

§ 5

Arten der Verfahrensabwicklung

(1) Die Abwicklung von Verwaltungsverfahren über einen Antragsassistenten richtet sich nach § 7.

(2) Die Abwicklung wirtschaftsbezogener Verwaltungsverfahren über das Portal in sonstigen Fällen richtet sich nach § 8.

(3) Die Abwicklung wirtschaftsbezogener Verwaltungsverfahren, die ohne Nutzung des Portals eingeleitet werden, richtet sich nach § 9.

§ 6

Portalnutzung

(1) Für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren über das Portal ist die Einrichtung eines Nutzerkontos im Servicekonto.NRW oder eines Nutzerkontos gemäß § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3188) in der jeweils geltenden Fassung durch den Nutzer erforderlich. Die Abwicklung bestimmter Verfahren kann von der dauerhaften Speicherung der Identitätsdaten nach Maßgabe von § 8 Absatz 4 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes abhängig gemacht werden.

(2) Die Abwicklung von Verwaltungsverfahren für und im Namen einer Organisation erfordert die Einrichtung eines Kontos für diese Organisation.

(3) Die Einzelheiten zur für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren über das Portal erforderlichen Identifizierung des Nutzers werden in einer aufgrund von § 15 erlassenen Rechtsverordnung bestimmt.

§ 7

Verfahrensabwicklung über den Antragsassistenten

(1) Wird ein Verwaltungsverfahren über einen Antragsassistenten eingeleitet, werden die hierfür vom Nutzer bereitgestellten Daten und Dokumente über das Portal an die zuständige Behörde weitergeleitet. Die Abwicklung kann von der Begleichung einer Gebührenforderung abhängig gemacht werden.

(2) Soll die verfahrensabschließende Erklärung zum Abruf über das Portal übermittelt werden, ist im Vorfeld eine den Anforderungen des § 41 Absatz 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Einwilligung des Nutzers in die auf diese Weise erfolgende Übermittlung der verfahrensabschließenden Erklärung einschließlich des Gebührenbescheids sowie die elektronische Zahlungsabwicklung einzuholen.

(3) Die für die Abwicklung erforderlichen Nachweise sollen unmittelbar bei den zuständigen öffentlichen Stellen vollständig automatisiert und elektronisch durch das Portal eingeholt und an die zuständige Behörde weitergeleitet werden. Ist eine vollständig automatisierte und elektronische Einholung durch das Portal nicht möglich, soll die Einholung durch die zuständige Behörde erfolgen. In beiden Fällen ist § 8 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Übermittlung der verfahrensabschließenden Erklärung und der abschließenden Gebührenfestsetzung durch die zuständige Behörde über das Portal. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für den vollständig automatisierten Erlass einer verfahrensabschließenden Erklärung erfüllt, kann dieser im Namen der zuständigen Behörde unmittelbar durch das Portal erfolgen. In beiden Fällen kann die verfahrensabschließende Erklärung durch den Nutzer erst nach Bezahlung der im Gebührenbescheid festgesetzten abschließenden Gebühr eingesehen und abgerufen werden.

(5) Die Einzelheiten der Abwicklung werden in den auf Grundlage von § 15 erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

§ 8

Sonstige Verfahrensabwicklung über das Portal

(1) In den Fällen des § 5 Absatz 2 kann der Nutzer nach erfolgter Identifizierung die Abwicklung des Verwaltungsverfahrens im Portal durch Eingabe von Daten und Hochladen von Dokumenten einleiten.

(2) Die vom Nutzer bereitgestellten Daten und Dokumente werden durch die Geschäftsstelle unverzüglich entgegengenommen und an die zuständige Behörde weitergeleitet. Die anschließende Abwicklung erfolgt zwischen der Behörde und dem Nutzer über das Portal.

(3) § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 9

Verfahrensabwicklung über die Geschäftsstelle

(1) In den Fällen des § 5 Absatz 3 kann die Geschäftsstelle Erklärungen und Dokumente entgegennehmen. Dies gilt insbesondere, wenn die Abwicklung von Verfahren von einem Antragsteller oder Anzeigepflichtigen auf nicht-elektronischem Wege eingeleitet wird. Die Weiterleitung an die zuständige Behörde soll über das Portal erfolgen. Im Übrigen richtet sich die Verfahrensabwicklung nach den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Geschäftsstelle weist auf die Möglichkeit der Verfahrensabwicklung nach § 5 Absatz 1 und 2 hin.

(3) Die Möglichkeit, ein Verfahren ohne Einbindung des Einheitlichen Ansprechpartners abzuwickeln, bleibt unberührt.

§ 10

Zahlungsabwicklung

(1) Der Einheitliche Ansprechpartner erhebt für seine Tätigkeit keine Kosten. Davon unberührt bleibt die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Verwaltungsleistungen durch die zuständigen Behörden. Zur Erhebung der Kosten nach Satz 2 kann der Gebührenbescheid im Namen und für Rechnung der zuständigen Behörde vollständig automatisiert durch das Portal erlassen werden, soweit kein Anlass besteht, den Einzelfall durch einen Amtsträger zu bearbeiten.

(2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 und 2 erfolgt die Zahlungsabwicklung über einen elektronisch medienbruchfrei eingebundenen Bezahl dienst.

(3) Die Transaktionskosten für die Nutzung einzelner Zahlungsverfahren trägt das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 11

Zuständigkeiten

(1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium ist für die Errichtung und den technischen Betrieb des Portals zuständig. Hierfür ist die Einbindung Dritter zulässig. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bleibt davon unberührt.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 umfasst nicht die Errichtung und den Betrieb der vom Portal genutzten externen Dienste.

(3) Die Ministerien tragen die Verantwortung für die Bereitstellung der aus ihrem Geschäftsbereich stammenden Verwaltungsleistungen im Portal.

§ 12

Mitwirkung der Behörden

(1) Die zuständigen Behörden sind zur elektronischen Abwicklung der im Portal bereitgestellten wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen verpflichtet, die der Nutzer über das Portal einleitet oder anfordert.

(2) Die Behörden müssen die für die Abwicklung erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen einrichten und unterhalten. Sie sollen der effizienten Verfahrensgestaltung dienende technische Einrichtungen, technische Kommunikationsstandards und Möglichkeiten zur medienbruchfreien Datenübermittlung nutzen.

(3) Die zuständige Behörde gewährt dem Einheitlichen Ansprechpartner Einsicht in die das Verfahren betreffende Akte, wenn dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

§ 13

Bereitstellung technischer Strukturen des Portals

Hat ein anderer Träger der öffentlichen Verwaltung für die Abwicklung von in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen ein eigenes Verwaltungsportal eingerichtet, kann er auf Grundlage einer mit dem Land getroffenen Vereinbarung die technischen Strukturen des Portals nutzen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb des Portals, das aus unterschiedlichen Datenverarbeitungssystemen bestehen kann, im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72, L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) verantwortlich. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Stellen, an die zum Zwecke der Abwicklung einer Verwaltungsleistung personenbezogene Daten übermittelt werden, bleibt unberührt.

(2) Über Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb des Portals, auf die auch die Geschäftsstelle Zugriff erhält, entscheidet das für Wirtschaft zuständige Ministerium. Die Geschäftsstelle wird insoweit weisungsgebunden als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 tätig. Eine Offenlegung personenbezogener Daten erfolgt zum Zwecke der Unterstützung und Koordination nur insoweit, wie es für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners erforderlich ist.

(3) Zum Zwecke der Identifizierung und Authentifizierung eines Nutzers werden an das für Wirtschaft zuständige Ministerium die personenbezogenen Daten übermittelt, die auf Grundlage von § 6 Absatz 1 und 2 der Servicekonto.NRW-Verordnung vom 30. März 2017 (GV. NRW. S. 382), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Änderungsdatum und Fundstelle des zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder auf Grundlage einer anderen die Datenverarbeitung eines Nutzerkontos gemäß § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes regelnden

Rechtsgrundlage verarbeitet werden. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der jeweils für die Bereitstellung von Nutzerkonten und für die zulässige Übermittlung der Identitätsdaten zuständigen Stellen gemäß § 7 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die für die Durchführung der jeweiligen Verwaltungsleistung erforderlichen Daten können zum Zwecke der Übermittlung an die zuständige Behörde sowie zur Bereithaltung für die Betroffenen im Portal gespeichert werden. Nach Bekanntgabe der verfahrensabschließenden Erklärung sind die Daten spätestens nach drei Monaten zu löschen. Die Zulässigkeit der darüberhinausgehenden Speicherung der Daten zu Dokumentationszwecken in anderen Systemen bleibt unberührt.

(5) Nutzt der Betroffene die im Portal verarbeiteten Daten länger als sechs Monate nicht, sind seine Daten zu löschen. Die jederzeit bestehende Möglichkeit einer selbstständigen Löschung der Daten durch den Betroffenen bleibt davon unberührt.

(6) Für die übrige zum Zwecke der technischen Bereitstellung, einer bedarfsgerechten Nutzung und einer Einbindung Dritter erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 15

Verordnungsermächtigung und Verwaltungsvorschriften

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zur Abwicklung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen über das Portal zu regeln. Sie bestimmt

1. die Einzelheiten der Abwicklung von Verwaltungsleistungen über das Portal, insbesondere die Festlegung der erforderlichen Vertrauensniveaus,
2. die Einzelheiten zum technischen Betrieb des Portals, zur Bereitstellung von und Anbindung an dessen technische Schnittstellen sowie zur Nutzung technischer Standards, insbesondere von Kommunikationsstandards,
3. die Einzelheiten zu den Kommunikationswegen, der technischen Bereitstellung von Informationen durch die Behörden sowie zur Zahlungsabwicklung,
4. die Einzelheiten zur Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards sowie
5. die verbindliche Verwendung bestimmter IT-Komponenten.

(2) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Wird die Durchführung von Verwaltungsleistungen geregelt, die von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden vollzogen werden, sind vor Erlass die kommunalen Spitzenverbände anzuhören. Wird die Durchführung von Verwaltungsleistungen geregelt, die in den Geschäftsbereich eines anderen Ministeriums fallen, bedarf es dessen Zustimmung.

§ 16

Inkrafttreten und Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. Juli 2025 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz und die Notwendigkeit seines Fortbestehens.

Artikel 2

Verordnung zur Durchführung des Wirtschafts-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen (WiPG-Durchführungsverordnung – WiPG-DVO)

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Wirtschafts-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] verordnet die Landesregierung:

Allgemeiner Teil

§ 1

Technische Standards und Schnittstellen

(1) Für die Abwicklung von Verwaltungsleistungen über das Portal, insbesondere für das Übermittlungsprotokoll und das Datenaustauschformat, ist der vom für Wirtschaft zuständigen Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung bekannt gemachte Standard zu Grunde zu legen. Wurde ein einschlägiger Standard im Bundesanzeiger veröffentlicht, ist dieser zu Grunde zu legen, soweit das für Wirtschaft zuständige Ministerium nichts Abweichendes im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Bei der Festlegung der Standards durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium sind die vom IT-Planungsrat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG (IT-Staatsvertrag), beschlossenen IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards zu berücksichtigen.

(3) Für die automatisierte Kommunikation zwischen den Behörden ist das Deutsche Verwaltungsdienste Verzeichnis (DVDV) zu Grunde zu legen.

(4) In das Portal werden technische Schnittstellen integriert, die eine Anbindung zu anderen elektronischen Datenverarbeitungssystemen der Verwaltung ermöglichen. Die zuständigen Behörden binden ihre der Verfahrensabwicklung dienenden elektronischen Datenverarbeitungssysteme an diese Schnittstellen an.

§ 2

Behördliche Mitwirkung

(1) Die Behörden sorgen für die Bereitstellung ihrer für die Verfahrensabwicklung erforderlichen aktuellen Behördeninformationen. Dies umfasst insbesondere Kontakt- und Zuständigkeitsinformationen, die für die Zahlungsabwicklung benötigte Bankverbindung sowie die Höhe der Gebühr für die jeweilige Verwaltungsleistung.

(2) Die Behörden unterstützen den Einheitlichen Ansprechpartner bei der Bereitstellung der in § 71c Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Informationen.

(3) In den Fällen des § 5 Absatz 1 des Wirtschafts-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen erfolgt die Kommunikation unter den Behörden über das Portal.

§ 3

Identifizierung

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren über das Portal erforderliche Identifizierung des Nutzers auf folgende Weisen:

1. durch Identifizierung des Nutzers auf mindestens der Stufe Vertrauensniveau „substantiell“ oder eines damit vergleichbaren Vertrauensniveaus,
2. durch Identifizierung des Nutzers auf der Stufe Vertrauensniveau „niedrig“; in diesem Fall wird zusätzlich die Beibringung einer Kopie des Personalausweises, des Reisepasses mit Meldebescheinigung, des Pass- oder Ausweisersatzes oder eines sonstigen amtlichen Ausweis- oder Identifizierungsdokuments, bei juristischen Personen aller gesetzlichen Vertreter sowie die Übermittlung der Art des Ausweisdokuments mit ausstellender Behörde, ausstellendem Staat, Datum der Ausstellung, Ausweisnummer, Ablaufdatum, maschinenlesbarem Namen und Inhalt der maschinenlesbaren Zone verlangt.

(2) Werden für bestimmte Verwaltungsverfahren abweichende Anforderungen an die Identifizierung gestellt, sind diese technisch einzubinden.

(3) Die Abwicklung über das Portal mittels eines sonstigen Nutzerkontos im Sinne des § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3188) in der jeweils geltenden Fassung, ist nur möglich, soweit dieses die Anforderungen an die Identifizierung berücksichtigt.

§ 4

Hinweisfunktion

Die Bearbeitung einer vom Nutzer über das Portal abgegebenen Erklärung soll nach Eingang bei der zuständigen Behörde innerhalb von sieben Tagen aufgenommen werden. Geschieht dies nicht und ist das elektronische Datenverarbeitungssystem einer Behörde nicht gemäß § 1 Absatz 2 an die technische Schnittstelle des Portals angebunden, wird die Geschäftsstelle hierüber informiert (Hinweisfunktion). Die Geschäftsstelle wirkt auf eine zeitnahe Bearbeitung hin.

§ 5

Zahlungsabwicklung und Zahlungsdokumentation

(1) In den Fällen des § 5 Absatz 1 und 2 des Wirtschaft-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen erfolgt die Zahlungsabwicklung über das elektronische Bezahlsystem des Bundes und der Länder (ePayBL).

(2) Für die Bezahlung der jeweils festgesetzten Gebühr kann sich der Nutzer der von ePayBL zur Verfügung gestellten marktüblichen Zahlungsverfahren bedienen. Eine Bezahlung mittels Banküberweisung ist nicht möglich.

(3) Nach Bezahlung der festgesetzten Gebühr erhalten der Nutzer und die zuständige Behörde einen Zahlungsbeleg.

(4) Ist für die Abwicklung eines Verwaltungsverfahrens über einen Antragsassistenten die Erhebung einer Festgebühr vorgesehen, ist deren Begleichung Voraussetzung für dessen Abwicklung. Ist eine Rahmengebühr vorgesehen, wird vorbehaltlich anderer Bestimmungen ein Gebührenvorschuss verlangt. Der Gebührenvorschuss ist in Höhe der Untergrenze der Rahmengebühr festzusetzen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 erfolgt die Gebührenerhebung vollständig automatisch und elektronisch, wenn die sonstigen Voraussetzungen von § 10 Absatz 1 Satz 3 des Wirtschafts-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllt sind.

Besonderer Teil

§ 6

Besonderheiten im Verfahren nach § 14 der Gewerbeordnung

(1) Bei Abwicklung der Gewerbeanzeige nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung über das Portal wird die Bescheinigung über den Empfang einer Gewerbeanzeige im Sinne des § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung im Namen der zuständigen Behörde vollständig automatisiert durch das Portal erteilt. Die Daten aus der Gewerbeanzeige werden mit einer Kopie der automatisiert erteilten Bescheinigung sowie des Belegs über die Zahlung der festgesetzten Gebühr an die zuständige Behörde übersandt.

(2) Die Übermittlung der Daten aus der Gewerbeanzeige an die in § 14 Absatz 8 der Gewerbeordnung genannten Stellen erfolgt unabhängig von der Art des Eingangs der Gewerbeanzeige durch die zuständigen Behörden über das Portal.

(3) Die Mitteilung der Finanzbehörden nach § 14 Absatz 4 der Gewerbeordnung an die zuständigen Behörden erfolgt über das Portal.

§ 7

Inkrafttreten und Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 1. Juli 2025 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung und die Notwendigkeit ihres Fortbestehens.

Artikel 3

Aufhebung der Verordnung zur Regelung der technischen und funktionalen Anforderungen und Grundlagen des Gewerbe-Service-Portal.NRW

Die Verordnung zur Regelung der technischen und funktionalen Anforderungen und Grundlagen des Gewerbe-Service-Portal.NRW vom 11. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 688) wird aufgehoben.

Artikel 4 **Änderung des Wirtschaftskammerbetrauungsgesetzes**

Das Wirtschaftskammerbetrauungsgesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Aufgaben nach der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „zusätzlichen wirtschaftsbezogenen Aufgaben“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern werden als sonstige Stellen mit der Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, betraut.“

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 bedienen sich die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern des Wirtschafts-Service-Portals des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die nach Ziffer 1.4 der Anlage zur Gewerberechtsverordnung bestehende Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde für die Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.“

3. § 2 wird aufgehoben.

4. § 3 wird § 2.

Artikel 5 **Aufhebung des EA-Gesetz NRW**

Das EA-Gesetz NRW vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), das durch Gesetz vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 270) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6 **Änderung des Ordnungsbehördengesetzes**

§ 20 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Schriftform“ durch die Wörter „Eines schriftlichen oder elektronischen Erlasses der Ordnungsverfügung“ ersetzt und nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Schriftliche“ die Wörter „und elektronische“ eingefügt.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat Jahr

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister
der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister
des Innern
Herbert R e u l

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales
Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im aktuellen Digital-Economy and Society Index (DESI) der EU liegt Deutschland lediglich auf Platz 24. Im Teil-Index 5a4, der die Entwicklung der Digitalangebote für die Wirtschaft misst, ist Deutschland im letzten Jahr sogar spürbar zurückgefallen. Die Digitalisierung der Verwaltung ist eine große Kraftanstrengung für Bund, Länder und Kommunen. Entsprechend groß müssen der politische Wille und entsprechend hartnäckig seine Umsetzung sein.

Das im Jahr 2017 verabschiedete Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen „ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten“ und diese „miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen“. Vom IT-Planungsrat wurde ein umfassender OZG-Umsetzungskatalog beschlossen, der alle Verwaltungsleistungen definiert, die bis Ende 2022 auch digital anzubieten sind. Insgesamt wurden bisher 575 zu digitalisierende Leistungen identifiziert, die im OZG-Umsetzungskatalog in 35 Lebens- und 17 Geschäftslagen gebündelt und jeweils 14 weiteren übergeordneten Themenfeldern zugeordnet werden.

Darüber hinaus besteht aufgrund der Single-Digital-Gateway-Verordnung das Erfordernis, bis zum 11. Dezember 2023 dort näher bestimmte Verwaltungsleistungen (z. B. Personenstands- und Meldewesen, Anerkennung von Berufsqualifikationen, Gewerbe, Arbeit) grenzüberschreitend online verfügbar zu machen.

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen werden nur dann Online-Dienste der Verwaltung nutzen, wenn digitale Verwaltungskontakte genauso komfortabel wie in der Privatwirtschaft möglich sind. Insbesondere die Wirtschaft wird von der digitalen Verwaltung profitieren und durch standardisierte digitale Schnittstellen Einsparpotentiale im Bereich der Bürokratiekosten erreichen. Die Online-Dienste der Verwaltung werden über digitale Portale angeboten. Die Verwaltungsportale von Bund und Ländern werden über einen Portalverbund miteinander verknüpft. Die Länder ihrerseits verknüpfen ihre Länderportale mit ihren jeweiligen kommunalen Portalen und Fachportalen, wie das geplante WSP.NRW. So wird sichergestellt, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen unabhängig davon, über welches Verwaltungsportal sie einsteigen, jede Online-Verwaltungsleistung in Deutschland abrufen können. Außerdem wird eine Verknüpfung der bestehenden Nutzerkonten in Bund und Ländern sichergestellt, so dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sich zukünftig mit einem einzigen Nutzerkonto gegenüber allen Verwaltungsleistungen in Deutschland identifizieren können, unabhängig davon in welchem Bundesland das Nutzerkonto angelegt wurde.

Das WSP.NRW soll künftig als Fachportal für die Wirtschaft die Anforderungen des OZG, aber auch der Single-Digital-Gateway-Verordnung erfüllen. Die Portalfunktionalitäten des WSP.NRW sind technisch, organisatorisch und funktional darauf ausgerichtet, Verwaltungsleistungen für die Wirtschaft nach Geschäfts- und Lebenslagen eines Unternehmens zu bündeln. Beim WSP.NRW handelt es sich aktuell um eines der modernsten Landesportale in Deutschland. In weiteren Ausbaustufen sollen bereits bis Ende 2022 eine Vielzahl von Verwaltungsleistungen im WSP.NRW elektronisch und medienbruchfrei, auch im Rückkanal zum Unternehmen, verknüpft mit einem Bezahlendienst, bereitgestellt werden. Für Gründerinnen und Gründer wird als Ergebnis einer sog. Anliegensklärung festgestellt, welche Verwaltungsleistungen für die beabsichtigten Tätigkeiten notwendigerweise abgewickelt werden müssen. Hierfür wird ein Projekt zum Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) im Portal integriert, das künftig als Basisdienst auch anderen Kommunal- und Länderportalen

zur Verfügung gestellt werden soll. Das KI-Projekt ist bundesweit das erste, das aktiv in einem öffentlichen Portal zum Einsatz kommt. Die Portaloberfläche ist entsprechend der Ergebnisse eines OZG-Digitalisierungslabors von Nordrhein-Westfalen und Bremen in der OZG-Geschäftslage „Unternehmensstart und Gewerbezulassung“ besonders nutzerfreundlich gestaltet. Personen- und unternehmensbezogene Daten sollen vom Unternehmen im Sinne des „once-only“-Prinzips nur einmal eingegeben werden. Die eingegebenen Antragsdaten werden auf Basis einer bundesweit einheitlichen XÖV-Fachstandardisierung XGewerbeordnung/XGewerbe/XWirtschaft von der Antragstellung medienbruchfrei bis zum Fachverfahren übermittelt. Das WSP.NRW steht dafür, dass es mit offener Software und offenen Schnittstellen die Portalkommunikation und -funktionen interoperabel und nachnutzbar bereitstellt. Nicht nur, dass die Verwaltungsleistungen des WSP.NRW den Kommunen und öffentlichen Stellen im Land als Web-Komponenten wie eine eigene Verwaltungsleistung in deren Portal zur Verfügung stehen, es ist auch beabsichtigt, diese Dienstleistung für andere Länderportale zur Verfügung zu stellen (Software-as-a-Service). Bis Ende 2022 sollen bundesweit die OZG-Nutzerkonten im WSP.NRW angebunden werden, so dass Unternehmen, die in einem anderen Nutzerkonto bereits angemeldet sind, darüber die Verwaltungsleistungen im WSP.NRW abwickeln können.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Zu § 1:

Mit dem Wirtschafts-Portal-Gesetz Nordrhein-Westfalen (WiPG NRW) wird die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb eines elektronischen, über allgemein zugängliche Netze aufrufbaren Verwaltungsportals zur Bereitstellung und Abwicklung von wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen (Portal) geschaffen. Zukünftig sollen über das Portal nicht nur gewerberechtliche, sondern alle wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen abgewickelt werden können. Das bereits bestehende Gewerbe-Service-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen heißt deshalb zukünftig „Wirtschafts-Service-Portal.NRW“ (WSP.NRW).

Mit dem Erfordernis der Wirtschaftsbezogenheit von Verwaltungsleistungen wird der Anwendungsbereich des WiPG NRW bestimmt. Das Portal soll zur Abwicklung von Verwaltungsleistungen dienen, die einen Bezug zum wirtschaftlichen Erwerb aufweisen. Dies sind insbesondere alle Verfahren, die für die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung erforderlich sind, d.h. Anzeigen, Erklärungen, Anmeldungen oder die Beantragung von Genehmigungen, einschließlich der Beantragung von Eintragungen in Register, Berufsrollen oder Datenbanken oder der Registrierung bei Berufsverbänden oder Berufsorganisationen (Art. 6 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2006/123/EG – Dienstleistungsrichtlinie) sowie alle Verfahren, die zur Gründung, Führung und Schließung eines Unternehmens erforderlich sind (Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Anhang II. Eintrag VII der Verordnung (EU) 2018/1724 – Single-Digital-Gateway-Verordnung). Nicht-wirtschaftsbezogene Verwaltungsleistungen (insbesondere Bürgerdienste) sind hiervon nicht betroffen.

Das WSP.NRW nimmt die zentrale Rolle bei der digitalen und medienbruchfreien Abwicklung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen ein. Dieser zentralen Funktion des Portals entspricht es, diesem auch die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der EU-Dienstleistungs- sowie der Berufsankennungsrichtlinie zu übertragen. Aus der Charta für Einheitliche Ansprechpartner (EAP-Charta), auf die sich die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten verständigt haben, wird deutlich, dass der Einheitliche

Ansprechpartner vor allem als umfassendes elektronisches Angebot an die Wirtschaft zu begreifen ist, das optional mit Personal als Helpdesk unterstützt werden kann. Die Fortentwicklung des Einheitlichen Ansprechpartners 1.0 zum elektronischen Einheitlichen Ansprechpartner 2.0 wird optimal umgesetzt, indem das Portal die Funktion des Einheitlichen Ansprechpartners übernimmt und dabei von einer physischen Geschäftsstelle unterstützt wird.

Gemäß Absatz 2 übernimmt das Portal alle Aufgaben, die nach den Vorgaben der Europäischen Union von einem Einheitlichen Ansprechpartner zu erbringen sind. Diese ergeben sich derzeit aus Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) und Art. 57 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndB (EU) 2019/608 vom 16. Januar 2019. Zugleich ist das Portal einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Zu § 2:

Die für das Portal einzurichtende Geschäftsstelle wird bei der Bezirksregierung Detmold gebildet. Die Fachaufsicht über die Bezirksregierung Detmold in ihrer Funktion als Geschäftsstelle des Einheitlichen Ansprechpartners richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Landesorganisationsgesetzes führen die obersten Landesbehörden im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Fachaufsicht über die Landesmittelbehörden.

Die Geschäftsstelle sorgt als sog. „physischer Helpdesk“ für eine effektive und umfassende Beratung und Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger. Diese können sich über die Freitext-Funktion des Portals, schriftlich oder fernmündlich sowie per E-Mail an die Geschäftsstelle wenden. Die Einzelheiten der unmittelbaren Verfahrensabwicklung über die Geschäftsstelle werden in § 5 Absatz 3 und § 9 geregelt.

Zu § 3:

Der in Absatz 1 definierte Begriff der Verwaltungsleistungen nimmt eine zentrale Funktion bei der Digitalisierung von wirtschaftsbezogenem Verwaltungshandeln ein. Erfasst werden sollen nicht nur Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG NRW. Vielmehr werden weitere wirtschaftsbezogene Verfahren und Abläufe, wie Anzeigeverfahren und andere Formen der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürger in den Digitalisierungsprozess einbezogen. Für verfahrensabschließende Erklärungen, die – wie etwa behördliche Bescheinigungen – nicht unter den Begriff des Verwaltungsverfahrens im Sinne des § 9 VwVfG NRW fallen, gelten die Regeln über das Verwaltungsverfahren deshalb entsprechend. Die verfahrensabschließende Erklärung kann damit den Charakter eines Verwaltungsakts, eines öffentlich-rechtlichen Vertrags oder eines nach außen gerichteten Realakts (z.B. die Bescheinigung über den Empfang der Gewerbeanzeige gemäß § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung) haben. Nach § 2 Absatz 3 OZG werden unter Verwaltungsleistungen die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze verstanden. Das WiPG NRW knüpft an diese Begriffsbestimmung an.

In Absatz 2 wird der Begriff der Wirtschaftsbezogenheit definiert. Das Gesetz bildet den Rechtsrahmen für Verwaltungsleistungen, die im Zusammenhang mit einer auf

wirtschaftlichen Erwerb gerichteten Tätigkeit stehen. Mit dem Begriff der Wirtschaftsbezogenheit werden die Verwaltungsleistungen abgegrenzt zu den nicht-wirtschaftsbezogenen Bürgerdiensten.

Absatz 4 definiert den Begriff des Antragsassistenten. Ob ein Verwaltungsverfahren zukünftig über einen im Portal integrierten Antragsassistenten abgewickelt werden kann, ist entscheidend für die Art und Weise der Verfahrensabwicklung. Der Antragsassistent unterstützt den Nutzer bei der Verfahrensabwicklung, indem er schrittweise durch die Antragstellung führt und den Nutzer auf die einzureichenden Unterlagen und anzugebenden Informationen hinweist. Steht für ein Verfahren noch kein Antragsassistent zur Verfügung, erfolgt die elektronische Abwicklung über das Portal gemäß § 5 Absatz 2 nach den abweichenden Vorgaben des § 8.

Zu § 4:

§ 4 regelt, welche Verwaltungsverfahren über das Portal abgewickelt werden. Die Vorschrift regelt, „ob“ und welche Verfahren im Portal zur Verfügung stehen, während § 5 regelt, „wie“ die nach § 4 bereitgestellten Verfahren über das Portal abgewickelt werden können.

Gemäß Absatz 1 können zunächst alle Verwaltungsverfahren, die nach den Vorgaben des Unionsrechts über den Einheitlichen Ansprechpartner sowie alle Verfahren die aufgrund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften (z.B. §§ 5b HwO, 6b GewO, 73a BRAO, 53a Abs. 1 IFSG, 4a WPO) über die einheitliche Stelle abgewickelt werden können müssen, über das Portal abgewickelt werden. Darunter fallen insbesondere alle Verwaltungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 1 der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Stehen für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren anderweitige Online-Dienste zur Verfügung, muss eine den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 1 der EU-Dienstleistungsrichtlinie entsprechende Anbindung des Portals sichergestellt sein. Bereits erarbeitete Lösungen aus anderen Verwaltungsportalen sollen für den Einheitlichen Ansprechpartner fruchtbar gemacht werden können, ohne eine neue IT-Infrastruktur aufbauen zu müssen. Zugleich müssen die unionsrechtlichen Vorgaben zu den Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners umgesetzt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auch Verwaltungsverfahren, die nicht ohnehin aufgrund bestehender Rechtsvorschriften zwingend über das Portal abgewickelt werden können müssen, über das Portal abzuwickeln. Hierüber entscheiden gemäß Absatz 2 die jeweiligen Ministerien, in deren Geschäftsbereich das bereitzustellende Verwaltungsverfahren fällt, durch Runderlass. Da das für Wirtschaft zuständige Ministerium gemäß § 11 Absatz 1 für den Betrieb des Portals verantwortlich ist, ist eine Bereitstellung dieser Verwaltungsverfahren nur mit dessen Zustimmung möglich. Genau wie die Verfahren nach Absatz 1 handelt es sich bei den nach Absatz 2 bereitgestellten Verfahren um Verfahren über die einheitliche Stelle, auf die die §§ 71a bis 71e VwVfG NRW anwendbar sind, soweit sich nichts Abweichendes aus dem WiPG NRW ergibt.

Sollen bestimmte Verwaltungsverfahren im Sinne des Absatzes 2 nicht im WSP NRW, sondern einem anderen Verwaltungsportal bereitgestellt werden, ist entsprechend § 1 Absatz 2 OZG sicherzustellen, dass die Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund verknüpft sind und gemäß § 3 Absatz 1 OZG ein barriere- und medienbruchfreier Zugang zu den jeweils in den Verwaltungsportalen bereitgestellten Verwaltungsleistungen besteht.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Arten der Verfahrensabwicklung. Das Gesetz bildet einen einheitlichen Rechtsrahmen, um Verwaltungsleistungen fortschreitend zu digitalisieren. Für Bürgerinnen und Bürger soll zukünftig in allen Fällen die Abwicklung von Verwaltungsleistungen über den Antragsassistenten über das Portal möglich sein. Alternativ können Verwaltungsleistungen durch Eingabe des Anliegens in ein Freitextfeld eingeleitet und elektronisch über das Portal abgewickelt werden. Außerdem bleibt den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit unbenommen, nach wie vor eine analoge Verfahrensabwicklung über den Einheitlichen Ansprechpartner einzuleiten. Die drei möglichen Arten der Verfahrensabwicklung werden in § 5 geregelt:

§ 5 Absatz 1 betrifft die über einen Antragsassistenten abzuwickelnden wirtschaftsbezogenen Verwaltungsverfahren. Der Kreis dieser Verfahren soll in Umsetzung der Digitalstrategie des Landes fortlaufend erweitert werden. Seit 2018 kann über das Portal bereits die Gewerbeanzeige gemäß § 14 der Gewerbeordnung über einen Antragsassistenten abgewickelt werden. Zu diesem Verfahren treten nun die Eintragung in die Handwerksrolle (§ 7 der Handwerksordnung), die Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe (§ 19 der Handwerksordnung) sowie weitere Verfahren nach Gewerbeordnung (§§ 34c, d, f, h, i und 55 Abs. 2 GewO) hinzu. Ihre Abwicklung richtet sich gemäß Absatz 1 nach § 7. Ein Rechtsanspruch auf Abwicklung von Verwaltungsverfahren über einen Antragsassistenten besteht nicht.

Absatz 2 regelt die über das Portal eingeleiteten Verwaltungsverfahren, die (noch) nicht über einen Antragsassistenten abgewickelt werden können. Diese Verwaltungsverfahren können dennoch über das Portal unter Verwendung von Freitextfeldern und über die Möglichkeit, Anhänge hochzuladen, problemlos elektronisch und aus der Ferne abgewickelt werden. Die Abwicklung dieser Verfahren erfordert die Einbindung der bei der Bezirksregierung Detmold einzurichtenden Geschäftsstelle und erfolgt abweichend von den in Absatz 1 genannten Verfahren nach Maßgabe von § 8. Ein Rechtsanspruch auf eine derartige Abwicklung von Verfahren besteht nicht.

Absatz 3 stellt klar, dass eine sonstige Abwicklung von Verwaltungsverfahren unmittelbar über den Einheitlichen Ansprechpartner möglich bleibt. Der Bürger ist auch zukünftig nicht verpflichtet, das Portal zu nutzen. Soweit eine persönliche oder schriftliche Abwicklung über den Einheitlichen Ansprechpartner oder eine Kommunikation per E-Mail von ihm bevorzugt wird, kann er sich hierzu der Geschäftsstelle bedienen. Die Verfahrensabwicklung richtet sich in diesen Fällen nach § 9.

Zu § 6:

Voraussetzung für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren über das Portal ist gemäß § 6 die Identifizierung des Nutzers über ein Nutzerkonto, wie es auch im OZG vorgesehen ist. Gemäß § 2 Absatz 5 OZG ist ein Nutzerkonto eine zentrale Identifizierungskomponente, die eine staatliche Stelle anderen Behörden zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt. Die Verwendung von Nutzerkonten – wie überhaupt die Nutzung des Portals – ist für den Nutzer freiwillig.

§ 6 Absatz 1 regelt, dass für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren über das Portal die vorherige Einrichtung eines Nutzerkontos für den jeweiligen Nutzer erforderlich ist. Die Vorschrift greift den Begriff des Nutzerkontos im Sinne des OZG auf. In Nordrhein-

Westfalen erfüllt das Servicekonto.NRW die Funktion eines Nutzerkontos. Der Bürger kann sich gemäß Absatz 1 Satz 1 für die Nutzung des Portals auch der sonstigen mit dem Portalverbund verknüpften Nutzerkonten bedienen. Voraussetzung für die Anerkennung der sonstigen Nutzerkonten ist die Verknüpfung der Konten durch den Portalverbund. Die in Satz 1 gewählte Formulierung macht deutlich, dass eine Benutzung eines sonstigen Kontos nur möglich ist, soweit eine solche Verknüpfung vorliegt.

Grundsätzlich kann der Nutzer entscheiden, ob er durch eine Registrierung ein permanentes Nutzerkonto einrichtet oder sich nur einmalig identifizieren möchte (temporäres Nutzerkonto). Dies entspricht § 8 Absatz 3 OZG (vgl. Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung, BT-Drucks. 18/11135, S. 95). Zugleich entspricht dies der Konzeption des § 3 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung zur Regelung der behördenübergreifenden Bereitstellung und zum Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes NRW (Servicekonto.NRW-Verordnung). Entscheidet sich der Nutzer für die Einrichtung eines permanenten Nutzerkontos, erfolgt eine dauerhafte Speicherung der personenbezogenen Daten. Hierfür ist eine Einwilligung in die Speicherung der Daten entsprechend der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) erforderlich.

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht Ausnahmen von diesem Grundsatz. Für bestimmte Verwaltungsverfahren kann die Einrichtung eines permanenten Nutzerkontos zur Voraussetzung gemacht werden. Dann ist die Nutzung des Portals mit einer einmaligen Verarbeitung personenbezogener Daten und direkt erfolgenden Löschung nicht möglich. Dies ist insbesondere bei komplexen Antragsverfahren, die einen kommunikativen Austausch zwischen Bürger und Behörde erforderlich machen und in denen daher ein Rückkanal zum Bürger offenstehen muss, sicherzustellen.

Gemäß Absatz 2 ist für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren für und im Namen einer Organisation ein Organisationskonto einzurichten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine hinreichende Abgrenzung zwischen den eigenen Angelegenheiten der natürlichen Person und den Angelegenheiten der durch sie vertretenen Organisation gewährleistet ist. Bei Aufruf des Servicekontos wird die vertretungsberechtigte natürliche Person deshalb gefragt, ob sie sich mit dem privaten Servicekonto oder dem Organisationskonto authentifizieren möchte. Der Begriff der Organisation ist weit auszulegen. Umfasst sind Gesellschaften gleich welcher Rechtsform (Einzelunternehmen, GbR, GmbH, Verein u.ä.), aber auch Anstalten des öffentlichen Rechts und Behörden. Das Nähere wird in der Servicekonto.NRW-Verordnung geregelt.

Wie Absatz 1 bereits klarstellt, muss sich der Nutzer identifizieren, um über das Portal ein Verwaltungsverfahren abwickeln zu können. Die Einzelheiten des Identifizierungsvorgangs, insbesondere das einzuhaltende Vertrauensniveau, werden in einer Rechtsverordnung gesondert geregelt.

Zu § 7:

§ 7 beschreibt die Abwicklung von Verwaltungsverfahren über einen im Portal integrierten Antragsassistenten.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 werden die im Verfahren über den Antragsassistenten vom Nutzer bereitgestellten Daten und Dokumente über das Portal an die zuständige Behörde übermittelt. Absatz 1 Satz 2 regelt die Möglichkeit, die weitere Abwicklung von der Begleichung einer

Gebührenforderung abhängig zu machen. Die Vorschrift ermöglicht abweichend von §§ 11 Absatz 1 Satz 1 und 14 Absatz 1 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) die Festsetzung einer Gebühr vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens. Dies dient der Verwaltungspraktikabilität.

Die vollständige Abwicklung von Verwaltungsverfahren über das Portal setzt nach Absatz 2 die Einwilligung des Nutzers in die Übermittlung der verfahrensabschließenden Erklärung einschließlich des Gebührenbescheids sowie in die elektronische Zahlungsabwicklung voraus. Für die elektronische Bekanntgabe eines Verwaltungsakts und eines Gebührenbescheids über öffentlich zugängliche Netze ist gemäß § 41 Absatz 2a VwVfG NRW und § 122a Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) eine Einwilligung erforderlich. Über die Regelungen des VwVfG NRW und der AO hinaus wird das Einwilligungserfordernis durch Absatz 2 auf sämtliche verfahrensabschließende Erklärungen erstreckt. Zwar ist in § 4 Absatz 1 Satz 1 E-Government Gesetz NRW (EGovG NRW) geregelt, dass Bürgerinnen und Bürger der Behörde den elektronischen Kommunikationsweg eröffnen, indem sie selbst diesen Kommunikationsweg wählen. Satz 2 übernimmt an dieser Stelle zum Schutz von Bürgerinnen und Bürgern aber eine klarstellende Funktion. Durch die ausdrückliche Einwilligung in die elektronische Abwicklung werden Bürgerinnen und Bürger für die elektronische Kommunikation sensibilisiert.

Die Einwilligung ist nur für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren erforderlich, bei denen entsprechend dem in Absatz 4 formulierten Grundsatz die verfahrensabschließende Erklärung zum Abruf über das Portal übermittelt wird. Für die Abwicklung allgemeiner Verwaltungsleistungen, d.h. der allgemeinen Kommunikation mit den Behördenträgern oder den Abruf von allgemeinen Informationen über das Portal, an deren Ende keine verfahrensabschließende Erklärung steht, bedarf es dieser Einwilligung nicht. Ebenso ist eine Einwilligung in den Fällen entbehrlich, in denen die elektronische Übermittlung der verfahrensabschließenden Erklärung noch auf konventionellem Wege erfolgt. Für die elektronische Zustellung gelten §§ 5 f. des Landeszustellungsgesetzes NRW.

Absatz 3 dient der Erleichterung des Antragsprozesses für den Bürger. Nach § 8 Absatz 2 EGovG NRW kann die zuständige Behörde mit Einwilligung der Verfahrensbeteiligten die erforderlichen Nachweise, die von einer deutschen Stelle stammen, unmittelbar bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Gemäß Absatz 3 soll diese Möglichkeit bei einer Abwicklung über das Portal im Regelfall genutzt werden. Die Einholung der Daten soll vollständig automatisiert und elektronisch durch das Portal erfolgen. Dieses leitet die eingeholten Dokumente sodann an die zuständige Behörde weiter. Wo dies nicht möglich ist, soll die Einholung gemäß Satz 2 durch die zuständige Fachbehörde erfolgen. Durch beides wird der bürokratische Aufwand für den Bürger und für die Behörden verringert. Die insbesondere auf § 26 Absatz 2 Satz 1 VwVfG NRW beruhende Obliegenheit des Verfahrensbeteiligten an der Durchführung des Verfahrens mitzuwirken, bleibt unberührt.

Absatz 4 regelt die Übermittlung der verfahrensabschließenden Erklärung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Übermittlung der verfahrensabschließenden Erklärung, einschließlich der abschließenden Gebührenfestsetzung, durch die zuständige Behörde über das Portal. Die einschränkende Formulierung („Soweit nichts anderes bestimmt ist“) trägt dem Umstand Rechnung, dass die vollständige elektronische Abwicklung sämtlicher Verwaltungsabläufe in der Übergangsphase des Digitalisierungsprozesses noch nicht in allen Fällen möglich ist. Um die Nutzung des Portals in dieser Übergangsphase nicht zu erschweren, soll das Portal auch für nur teilweise digitalisierte Verwaltungsabläufe geöffnet werden. Soweit in solchen Fällen aufgrund entgegenstehender gesetzlicher Vorgaben oder

technischer Umsetzungsprobleme eine elektronische Übermittlung des Bescheids oder der Bescheinigung nicht möglich ist, kann die Übermittlung weiterhin auf konventionellem Wege erfolgen. Das gilt beispielsweise für die Anwendungsfälle der Regelung in § 41 Abs. 2a S. 5 Hs. 1 VwVfG, in denen ein über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellter Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen wird; in diesem Fall gilt er nach der Vorschrift als nicht bekanntgegeben. Um das Verfahren trotz misslungener elektronischer Bekanntgabe zum Abschluss bringen zu können, muss die Behörde die Möglichkeit haben, den Verwaltungsakt entsprechend § 41 Abs. 2a S. 5 Hs. 2 VwVfG auf konventionellem Wege bekanntzugeben. Dennoch kann das Verfahren zumindest über das Portal eingeleitet und teilweise abgewickelt werden.

Wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können verfahrensabschließende Erklärungen nach Absatz 4 Satz 2 vollständig automatisiert durch das Portal erstellt werden. Die zusätzlichen rechtlichen Vorgaben ergeben sich insbesondere aus § 35a VwVfG NRW. Danach kann ein Verwaltungsakt vollständig automatisiert erlassen werden, wenn der Behörde kein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum zur Verfügung steht. Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann das Portal vollständig automatisierte Dokumente erstellen. Die verfahrensabschließende Erklärung wird in diesem Fall durch das Portal im Namen der zuständigen Behörde erstellt und übermittelt.

Gemäß Absatz 4 Satz 3 kann die verfahrensabschließende Erklärung erst eingesehen werden, wenn die in dem Gebührenbescheid festgesetzten Kosten beglichen wurden. Dies gilt nicht für den Gebührenbescheid. Abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 2 GebG NRW sind in diesen Fällen die Entscheidung über die Kosten und die Sachentscheidung getrennt zu erlassen.

Zu § 8:

§ 8 regelt die Verfahrensabwicklung von Verfahren, für die im Portal keine Abwicklung über den Antragsassistenten vorgesehen ist.

Gemäß Absatz 1 haben Nutzerinnen und Nutzer auch für die Abwicklung solcher Verfahren ein Nutzerkonto einzurichten. Die Verfahrensabwicklung über das Portal ist von der Erfüllung der in § 6 genannten Voraussetzungen abhängig. Nutzerinnen und Nutzer gelangen nach der Anmeldung im Nutzerkonto im Portal auf ein sog. „Freitextfeld“. In dem Freitextfeld können Nutzerinnen und Nutzer ein Anschreiben und einen Antrag an die zuständige Behörde (bzw. die Geschäftsstelle) richten. Zugleich besteht die Möglichkeit, Dokumente/Nachweise hochzuladen.

Das Anschreiben und die hochgeladenen Anhänge (einschließlich der aus dem Nutzerkonto gezogenen personenbezogenen Daten) werden anschließend über das Ticketsystem an die Geschäftsstelle versandt. Genau wie bei der allgemeinen Informationsanfrage über das Portal erhält die Unterstützungseinrichtung per E-Mail einen allgemeinen Hinweis, dass sich im Ticketsystem ein Antrag befindet. Die Geschäftsstelle muss sodann auf das Ticketsystem zugreifen und sich den Antrag ansehen.

Anschließend hat die Geschäftsstelle die für das Antragsverfahren zuständige Behörde zu ermitteln. Die Suche kann entweder analog oder über den Zuständigkeitsfinder/die Verwaltungssuchmaschine erfolgen. Ist die zuständige Behörde gefunden, wird der Antrag über das Ticketsystem an diese weitergeleitet. Verfügt die Behörde über eine Fachanwendung, die an das Ticketsystem angeschlossen ist, wird der Antrag automatisch in

die Fachanwendung übertragen. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag im Ticketsystem gespeichert und die Behörde per E-Mail über den Eingang des Antrags in ihrem Konto benachrichtigt.

Die weitere Kommunikation erfolgt zwischen der zuständigen Behörde und dem Antragstellenden oder Anzeigenden. Die Geschäftsstelle ist an der weiteren Verfahrensabwicklung nicht beteiligt. Sie kann bei auftretenden Komplikationen aber in ihrer Koordinierungsfunktion einbezogen werden.

Enthalten die von Nutzerinnen oder Nutzern übersandten Daten und Dokumente mehrere Anträge oder Informationsanfragen und sind deshalb mehrere Behörden für das Verfahren zuständig, wird der Antrag zunächst als ein einheitliches Ticket an die Geschäftsstelle übersandt. Die Geschäftsstelle hat sodann die Möglichkeit, sog. Unter-Tickets zu schaffen. Die in dem Freitextfeld enthaltenen Anträge werden separat an die jeweils zuständige Behörde übersandt. Die Behörden führen sodann die jeweiligen Verwaltungsverfahren mit den Bürgerinnen und Bürgern zu Ende. Das Ticket bei der Geschäftsstelle wird geschlossen, sobald sämtliche Unter-Tickets geschlossen wurden (d.h. sämtliche Verwaltungsverfahren bei den zuständigen Behörden abgewickelt wurden).

Zu § 9:

§ 9 regelt die Abwicklung von Verwaltungsverfahren über die Geschäftsstelle. Hierbei handelt es sich um Verfahren, die vom Antragstellenden oder Anzeigenden nicht gemäß §§ 7 f. über die spezifischen Einrichtungen des Portals abgewickelt werden, sondern bei denen der Antrag oder die Anzeige unmittelbar an die Geschäftsstelle gerichtet ist. Dies kann insbesondere auf nicht-elektronischem Wege (z.B. per Anschreiben), aber auch per E-Mail erfolgen. Hierdurch wird dem auch in § 3 Absatz 6 EGovG NRW zum Ausdruck kommenden Multikanalprinzip Rechnung getragen. Bürgerinnen und Bürger sind nicht zur elektronischen Kommunikation mit den Behörden und dem Einheitlichen Ansprechpartner verpflichtet.

Gemäß Absatz 1 ist die Geschäftsstelle befugt, Erklärungen und Unterlagen entgegenzunehmen und hierdurch die Einleitung des Verfahrens über die einheitliche Stelle gemäß §§ 71a bis 71e VwVfG NRW zu ermöglichen. Gemäß Satz 3 soll die Weiterleitung der eingereichten Informationen und Dokumente an die zuständige Behörde über das Portal erfolgen.

Die Bereitstellung des Portals und die Möglichkeit zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren hierüber dienen der bürokratischen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der effizienten Arbeitsweise der Behörden. Gemäß Absatz 2 soll der Antragstellende oder Anzeigepflichtige deshalb auf die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung über das Portal hingewiesen und auf die Nutzung dieses Angebots hingewirkt werden.

Die Abwicklung von Verwaltungsverfahren ohne Nutzung des Einheitlichen Ansprechpartners mittels direkter Kommunikation mit den zuständigen Fachbehörden bleibt gemäß Absatz 3 weiterhin möglich. Das Portal dient als zusätzliches Angebot an Bürgerinnen und Bürger, soll sie bei der Wahl des Kommunikationsmittels aber nicht einschränken.

Zu § 10:

§ 10 betrifft die Zahlungsabwicklung über das Portal einschließlich der Gebührenfestsetzung.

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die Abwicklung von Verwaltungsleistungen über das Portal und die Geschäftsstelle keine Mehrkosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen verursacht. Davon unberührt bleibt die Erhebung der Kosten für die Abwicklung der konkreten Verwaltungsleistung. Das betrifft insbesondere Gebühren für gebührenpflichtige Amtshandlungen in den jeweiligen Fachverfahren. Die Erhebung dieser Kosten liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Behörde und erfolgt grundsätzlich über das Portal.

Der in § 10 verwendete Begriff der Kosten stimmt mit dem Kostenbegriff im GebG NRW überein. Gemäß § 1 Absatz 1 GebG NRW fallen unter den Kostenbegriff Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen. Umfasst sind auch Vorschüsse, von deren Zahlung die Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung gemäß § 16 GebG NRW abhängig gemacht werden kann.

Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, Gebührenbescheide vollständig automatisiert durch das Portal zu erlassen, soweit eine einzelfallbezogene Entscheidung eines Amtsträgers für den Erlass des Bescheids nicht erforderlich ist. Dazu gehört auch die vollständig automatisierte Anforderung von Gebührenvorschüssen. Satz 3 greift die Anforderungen des § 155 Absatz 4 Satz 1 AO auf, der über die Verweisung in §§ 12, 1 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) auf eine Vielzahl von Gebührenbescheiden in NRW Anwendung findet.

Nach Absatz 2 soll die Gebührenerhebung in den Fällen des § 5 Absatz 1 und 2 vollständig elektronisch medienbruchfrei über einen im Portal eingebundenen Bezahl dienst erfolgen. Dies entspricht der sich aus § 7 EGovG NRW ergebenden Verpflichtung zur Bereitstellung eines elektronischen Zahlungsverfahrens. Die Einzelheiten zur Auswahl des Bezahl systems und zu der Zahlungsabwicklung werden aufgrund der in § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 niedergelegten Verordnungsermächtigung durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium geregelt. Das sich aus § 2 Absatz 3 Satz 1 GebG NRW ergebende Recht der Gemeinden, eigene Gebührenordnungen mit eigenen Gebührensätzen zu erlassen, bleibt hiervon unberührt.

Zu § 11:

§ 11 regelt die Zuständigkeiten für die Errichtung und den Betrieb des Portals. Nach Absatz 1 Satz 1 ist für die Errichtung und den technischen Betrieb das für Wirtschaft zuständige Ministerium zuständig. Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann es gemäß Absatz 1 Satz 2 Dritte einbinden. Dies ermöglicht auch eine Zusammenarbeit mit anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung.

Absatz 2 stellt klar, dass sich die Verantwortung für den technischen Betrieb des Portals nicht auf die vom Portal eingebauten und verwendeten externen Basisdienste erstreckt. Da diese Basisdienste von anderen Stellen betrieben werden und auch in anderen technischen Systemen zur Anwendung kommen, liegt die Verantwortung dafür nicht beim für Wirtschaft zuständigen Ministerium, sondern bei diesen Stellen. Zu diesen externen Basisdiensten zählen etwa das elektronische Bezahl system Bund/Länder (ePayBL), das zentrale ChatBot-Modul „BotFather“, die GeoIP der Bezirksregierung Köln und der Governikus Signer. Die Möglichkeit der Nutzung dieser Dienste beim Betrieb des Portals bleibt hiervon unberührt.

Absatz 3 regelt die inhaltliche Verantwortung für die Bereitstellung der Verwaltungsleistungen über das Portal. Zukünftig können auch Verwaltungsleistungen aus den Geschäftsbereichen der anderen Ministerien über das Portal abgewickelt werden. Die

inhaltliche Verantwortung für die Darstellung und Konzeptionierung dieser Verwaltungsleistungen ist von der Verantwortung für den technischen Betrieb nach Absatz 1 abzugrenzen. Sie betrifft im Wesentlichen die konkrete Ausgestaltung des Antragsprozesses und die von den Behörden über das Portal bereitgestellten Informationen. Für die inhaltliche Richtigkeit der im Portal bereitgestellten Verwaltungsleistung liegt die Verantwortung bei dem Ministerium, in dessen Geschäftsbereich die jeweilige Verwaltungsleistung fällt. Zur datenschutzrechtlichen Verantwortung trifft Absatz 3 keine Aussage. Die Verantwortung richtet sich nach den Regelungen in § 14.

Zu § 12:

Nach Absatz 1 sind die zuständigen Behörden zur elektronischen Abwicklung der im Portal bereitgestellten Verwaltungsleistungen verpflichtet, die der Bürger über das Portal einleitet oder anfordert. Der in Absatz 1 verwendete Behördenbegriff ist entsprechend § 1 Absatz 2 VwVfG NRW in einem funktionalen Sinne zu verstehen. Behörde in diesem Sinne ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Verpflichtet zur Teilnahme am Portal sind deshalb auch die Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie im Rahmen von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung tätig werden.

Gemäß Absatz 2 sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen für eine elektronische Verfahrensabwicklung zu schaffen und zu erhalten. Insbesondere sollen sie technische Kommunikationsstandards verwenden, die auf föderaler oder Landesebene erarbeitet wurden. Auch sind Möglichkeiten zur medienbruchfreien Abwicklung des Verfahrens zu nutzen. Zudem sollen sich die Behörden an vom Portal bereitgestellte technische Schnittstellen anbinden, um so eine automatische Übertragung von Antragsdaten in die von den Behörden für die Verfahrensabwicklung genutzten elektronischen Datenverarbeitungssysteme zu ermöglichen. Dies dient unter anderem dazu, die in Artikel 6 der Single-Digital-Gateway-Verordnung geforderte vollständig elektronische Verfahrensabwicklung zu gewährleisten.

Damit der Einheitliche Ansprechpartner etwaige sich aus dem Gesetz (§ 25 VwVfG NRW) ergebende Mitteilungs- und Aktenführungspflichten erfüllen kann, sind die Behörden gemäß Absatz 3 dazu verpflichtet, dem Einheitlichen Ansprechpartner bei Bedarf Zugang zur Akte zu gewähren. Die Führung der Akte bei der Geschäftsstelle des Einheitlichen Ansprechpartners und der Behörde richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen Vorschriften.

Zu § 13:

§ 13 eröffnet anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung die Möglichkeit, die technischen Strukturen des Portals zu nutzen, wenn sie für die Abwicklung von in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen ein eigenes Verwaltungsportal eingerichtet haben. Zu diesen Strukturen gehören etwa vom Land für das Portal entwickelte Basisdienste und technische Funktionalitäten, wie die Optimierung der WZ-Schlüsselermittlung im Chatbot Guido durch Verwendung künstlicher Intelligenz.

Die Möglichkeit der Bereitstellung richtet sich insbesondere an andere nordrhein-westfälische Träger der öffentlichen Verwaltung (etwa Gemeinden und Gemeindeverbände), steht aber grundsätzlich auch Rechtsträgern außerhalb Nordrhein-Westfalens zur Verfügung. Voraussetzung ist in jedem Fall der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem empfangenden Rechtsträger und dem Land. Die Einzelheiten der Vereinbarungen, etwa zur

Höhe eines etwaigen Entgelts für die Bereitstellung, werden zwischen den jeweiligen Parteien festgelegt.

Zu § 14:

§ 14 regelt die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb des Portals. Unionsrechtlicher Anknüpfungspunkt ist Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 lit. e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Danach können die Mitgliedsstaaten bei einer Datenverarbeitung, die für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist, nähere Regelungen treffen. § 14 ist eine Regelung in diesem Sinne und schafft eine Rechtsgrundlage im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lit. e DS-GVO.

Für die Schaffung eines datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestandes sind unterschiedliche Verarbeitungsschritte zu beachten: Die im Rahmen eines Nutzerkontos – auf Landesebene das Servicekonto.NRW oder ein anderes nach § 3 Absatz 2 OZG im Portalverband verknüpftes Konto – relevante Datenverarbeitung erfolgt unter der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit derjenigen Stelle, die das jeweilige Nutzerkonto betreibt. Von dort werden die personenbezogenen Identitätsdaten an das Portal für die dortige Datenverarbeitung übermittelt. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums.

Letzteres betont § 14 Absatz 1 und 2: Mit Bezug auf Artikel 4 Nr. 7 der DS-GVO wird dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit übertragen. Diese Verantwortlichkeit gilt für sämtliche im Portal relevanten Datenverarbeitungssysteme. Davon ist nicht nur die Verantwortlichkeit der Betreiber der jeweiligen Nutzerkonten, sondern auch die Verantwortlichkeit der Behörden zu unterscheiden, an die für die tatsächliche Abwicklung der Verwaltungsleistung Daten übermittelt werden. Letzteres regelt § 14 Absatz 1 Satz 2.

Absatz 3 stellt nochmals klar, dass die aus dem Servicekonto.NRW abgerufenen Nutzerdaten dort im Portal lediglich zum Zwecke der Identifizierung und Authentifizierung zu verarbeiten sind.

Absatz 4 enthält einen eigenen Erlaubnistatbestand zur längerfristigen Speicherung der personenbezogenen Daten im Portal. Die Serviceorientierung und Erleichterung der digitalen Abwicklung eines Verwaltungsverfahrens führt zu der Notwendigkeit, einzelne personenbezogene Daten der Antragstellenden sowie Dokumente und weitere Informationen zum Abruf für die Betroffenen und für die zuständigen Behörden auch längerfristig bereit zu halten. Gleichwohl bedarf es – unter Berücksichtigung des Grundsatzes in Artikel 5 Absatz 1 lit. e DS-GVO – einer Speicherbegrenzung. Personenbezogene Daten können im Portal nicht dauerhaft gespeichert bleiben. Nach Abschluss des eigentlichen Verwaltungsverfahrens bzw. einer verfahrensabschließenden Erklärung sind die Daten insoweit nach drei Monaten zu löschen. Dies entspricht dem Interesse des Verantwortlichen, bei etwaigen – datenschutzrechtlich auch ggf. haftungsbegründenden – technischen oder sonstigen Problemen eine Aufklärung der Hintergründe zu gewährleisten. Ferner entspricht dies auch den Dokumentationspflichten des verantwortlichen für Wirtschaft zuständigen Ministeriums. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, die Daten zu Dokumentationszwecken des Einheitlichen Ansprechpartners in anderen Systemen außerhalb des Portals darüberhinausgehend zu verarbeiten.

Absatz 5 regelt den Fall, dass die im Portal verarbeiteten Daten sechs Monate nicht genutzt werden. In diesem Fall werden die Daten – ohne dass es auf das fristauslösende Ereignis einer verfahrensbeendenden Erklärung ankäme – nach sechs Monaten „Verwaisung“ gelöscht. Auch unabhängig davon ist den Betroffenen die jederzeitige Löschung ihrer Daten innerhalb des Portals anzubieten und technisch umzusetzen.

Zur Erleichterung der Löschung von Daten und der Beachtung des Grundsatzes in Artikel 5 Absatz 1 lit. e DS-GVO soll – sobald die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen – die Löschung eines Nutzerkontos, über das sich der Betroffene im Portal identifiziert hat, automatisch auch zu der Löschung der im Portal verarbeiteten Daten führen. Dies ist Gegenstand der Regelung in Absatz 6.

Absatz 7 verweist nur klarstellend darauf, dass für alle Datenverarbeitungen im Portal an sich (etwa Digitalisierung der Handhabung des Portals, technische Einbindung von Dritten) die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen (etwa der Transparenz, der Informationspflichten und der Anforderungen an eine Auftragsverarbeitung) gelten. Der Verweis bezieht sich insbesondere auf die DS-GVO und das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu § 15:

§ 15 Absatz 1 ermächtigt die Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen. Absatz 2 ermächtigt das für Wirtschaft zuständige Ministerium zum Erlass von der Durchführung des Gesetzes dienenden Verwaltungsvorschriften.

Absatz 1 enthält die Verordnungsermächtigung für die Landesregierung. Sie wird dazu ermächtigt, die Abwicklung von wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen über das Portal zu regeln (Nr. 1). Sie wird in den Nrn. 2 bis 5 ferner ermächtigt, allgemeine Regelungen zum Portalbetrieb zu erlassen. Die Ermächtigung dient unter anderem dazu, die sich aus § 11 Absatz 1 Satz 1 und § 14 Absatz 1 ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Landesregierung wird insbesondere ermächtigt, detaillierte Regeln zum technischen Betrieb und zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu treffen.

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums zum Erlass von der Durchführung des Gesetzes dienenden Verwaltungsvorschriften. Sollen hierbei Regelungen zu Verwaltungsleistungen, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden vollzogen werden, getroffen werden, sind vor Erlass die kommunalen Spitzenverbände anzuhören. Sollen Regelungen zum Vollzug von Verwaltungsleistungen getroffen werden, die in den Geschäftsbereich eines anderen Ministeriums fallen, ist die Zustimmung dieses anderen Ministeriums einzuholen.

Zu § 16:

§ 16 regelt das Inkrafttreten und die Befristung des Gesetzes.

Gemäß § 39 der neugefassten Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) soll in neuen Stammgesetzen und neuen Verordnungen grundsätzlich eine Befristung vorgesehen werden. Die Befristung besteht gemäß § 39 Absatz 2 Satz 1 GGO entweder in der Anordnung eines Verfallsdatums oder nach Maßgabe von Absatz 3 Satz 2 und 3 einer Berichtspflicht zu einem bestimmten Stichtag. Mit der in § 16 normierten Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag wird die zweite

Befristungsvariante gewählt. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor, weil das Gesetz der Umsetzung von EU- und Bundesrecht dient.

Zu Art. 2:

Die Verordnung zur Durchführung des Wirtschafts-Portal-Gesetzes (WiPG-Durchführungsverordnung – WiPG-DVO) findet ihre Grundlage in § 15 Absatz 1 WiPG NRW. Sie ist in einen allgemeinen und einen besonderen Teil gegliedert. Der allgemeine Teil enthält Regelungen, die den reibungsfreien und ordnungsgemäßen Ablauf innerhalb des Portals sicherstellen sollen. Sie gelten für alle im Portal bereitgestellten Verwaltungsleistungen. Der besondere Teil regelt die Einzelheiten spezifischer Verwaltungsverfahren.

Zu § 1:

§ 1 Absatz 1 regelt die Verwendung der durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium erarbeiteten technischen Standards. Diese werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Zur Verwirklichung des im Onlinezugangsgesetz festgelegten Portalverbunds sollen vorrangig bundesweit festgelegte und im Bundesanzeiger veröffentlichte Standards zu Grunde gelegt werden, soweit solche existieren. Dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium bleibt jedoch vorbehalten, hiervon abweichende Standards und Bestimmungen zu veröffentlichen.

Hiervon unberührt bleibt die Pflicht, die aufgrund einer nach § 4 ff. des Onlinezugangsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung des Bundes vorgegebenen Standards zu verwenden. § 1 Absatz 2 verpflichtet das für Wirtschaft zuständige Ministerium zur Berücksichtigung der durch den IT-Planungsrat IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards, auch wenn die Bundesregierung von ihrer Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat.

Durch die in Absatz 4 genannten technischen Schnittstellen soll eine Anbindung des Portals an anderweitige technische Datenverarbeitungssysteme der Verwaltung gewährleistet werden. Dies ermöglicht eine reibungslose und nutzerfreundliche Abwicklung von Verwaltungsleistungen über das Portal. Dem Nutzer soll die Möglichkeit gegeben werden, sämtliche für die Aufnahme und Durchführung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlichen Anmeldungen und Anzeigen über das Portal abzuwickeln. Die Schnittstellen gewährleisten, dass der Nutzer hierfür auf weitergehende Internetseiten oder Portale der Verwaltung zugreifen kann. So soll etwa für die Aufnahme eines Gewerbes eine technische Schnittstelle zur Internetpräsenz der Bundesagentur für Arbeit eingerichtet werden. Zugleich sollen über die Schnittstellen eine Anmeldung bei der deutschen Rentenversicherung und eine steuerliche Anmeldung ermöglicht werden. Der Nutzende kann hierdurch in einer Sitzung sämtliche Formalitäten für die Aufnahme seiner wirtschaftlichen Tätigkeit elektronisch klären.

Gemäß Absatz 4 Satz 2 sollen sich die zuständigen Behörden an vom Portal bereitgestellte technische Schnittstellen anbinden, um eine automatische Übertragung von Antragsdaten in die von den Behörden für die Verfahrensabwicklung genutzten elektronischen Datenverarbeitungssysteme zu ermöglichen. Verpflichtungsadressaten dieser Vorschrift sind Behörden der nordrhein-westfälischen Verwaltung im weiteren Sinne. Dies umfasst auch Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Kreisbehörden.

Zu § 2:

Gemäß § 2 sollen die Behörden ihre für die Verfahrensabwicklung erforderlichen Behördeninformationen bereitstellen und auf aktuellem Stand halten. Die eingegebenen Daten sollen unter anderem die Funktionsfähigkeit und Nutzerfreundlichkeit der Verwaltungssuchmaschine (VSM) und des Zuständigkeitsfinders sicherstellen. Hierdurch können Bürgerinnen und Bürger auf einfache Weise ermitteln, welche Behörde für ihr Anliegen zuständig ist. Die Bereitstellung der Daten über die Bankverbindung und die Höhe der Gebühren soll sicherstellen, dass die nach § 7 EGovG NRW geforderte und in § 10 WiPG NRW i.V.m. § 5 WiPG-DVO spezifizierte elektronische Zahlungsabwicklung reibungsfrei möglich ist.

Nach Absatz 2 haben die Behörden das Portal dabei zu unterstützen, seine Informationspflichten als einheitliche Stelle zu erfüllen. Welche Informationen das Portal bereitzustellen hat, ergibt sich insbesondere aus § 71c VwVfG NRW.

Gemäß Absatz 3 erfolgt bei der Verfahrensabwicklung über einen Antragsassistenten gemäß § 5 Absatz 1 des Wirtschafts-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen die Kommunikation der Behörden über das Portal. Die Vorschrift knüpft an die gesetzlichen Vorgaben des § 14 Absatz 1 EGovG NRW an. Insbesondere wird der gesetzlichen Vorgabe des § 14 Abs. 1 S. 3 EGovG NRW Rechnung getragen, wonach die behördliche Kommunikation über gesicherte Übertragungswege zu erfolgen habe. Die Infrastruktur des Portals stellt einen solch gesicherten Übertragungsweg zur Verfügung.

Zu § 3:

Um ein Verwaltungsverfahren über das Portal abwickeln zu können, muss sich der Nutzende identifizieren. Basierend auf § 6 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WiPG NRW regelt § 3 die Einzelheiten zu Inhalt und Voraussetzungen der Identifizierung des Nutzens.

Gemäß Absatz 1 bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Identifizierung. Gemäß Absatz 1 Nr. 1 kann eine Identifizierung auf mindestens der Stufe Vertrauensniveau „substantiell“ im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Mindestanforderungen an technische Spezifikationen und Verfahren für Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungsmittel gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. L 235 vom 9. September 2015, S. 7) (eIDAS-Verordnung) oder eines damit vergleichbaren Vertrauensniveaus erfolgen. Durch den letzten Teilsatz („oder eines damit vergleichbaren Vertrauensniveaus“) wird berücksichtigt, dass die Zertifizierung von Identifikationsmitteln auf der Stufe Vertrauensniveau „substantiell“ mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Um den Bürgerinnen und Bürgern die Nutzung des Portals möglichst frühzeitig zu ermöglichen, ohne dabei auf ein hinreichendes Schutzniveau verzichten zu müssen, sollen in der Übergangsphase Identifikationsmittel verwendet werden dürfen, die mit einer Identifikation auf dem Vertrauensniveau „substantiell“ vergleichbar sind. So soll etwa das von der Finanzverwaltung genutzte ELSTER-Zertifikat in den Nutzerkonten genutzt werden, ohne dass dieses Zertifikat der förmlichen Einstufung als Identifikationsmittel der Stufe Vertrauensniveau „substantiell“ bedarf.

Alternativ kann sich der Nutzer gemäß Absatz 1 Nr. 2 auf der Stufe Vertrauensniveau „niedrig“ identifizieren. Um in diesem Fall eine ausreichende Sicherheit des Portals zu gewährleisten, bedarf es hier ergänzender Identifizierungsmittel. Durch die Beibringung einer

(im Portal per pdf-Dokument hochgeladenen) Kopie des Ausweisdokuments wird das durch die Nutzung des niedrigeren Vertrauensniveaus verringerte Schutzniveau kompensiert.

Absatz 1 ermöglicht die Festlegung abweichender Vertrauensniveaus („Soweit nichts anderes bestimmt ist“). Solche Festlegungen können sich zum einen aus den jeweiligen Fachgesetzen ergeben. Zum anderen kann eine Abweichung in den besonderen Verfahrensbestimmungen geregelt werden. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1.

Wird ein höheres Identifikationsniveau als die Stufe „niedrig“ festgelegt, sind die Vorgaben zur gegenseitigen Anerkennung von Identifizierungsmitteln zu beachten. Gemäß Artikel 6 der eIDAS-Verordnung sind die Mitgliedstaaten unter den dort genannten Voraussetzungen verpflichtet, das von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Identifizierungsmittel für die grenzüberschreitende Authentifizierung anzuerkennen.

Dabei ist gemäß Absatz 2 sicherzustellen, dass die weitergehenden Anforderungen an die Identifikation im Portal technisch eingebunden werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Portal gemäß § 7 Absatz 3 i.V.m. § 3 Absatz 2 Satz 2 OZG im gesamten Portalverbund akzeptiert wird. Umgekehrt stellt Absatz 3 im Einklang mit den Vorschriften des OZG klar, dass die Abwicklung einer Verwaltungsleistung über das Portal mittels eines sonstigen mit dem Portal verknüpften Nutzerkontos nur erfolgen kann, soweit dieses Nutzerkonto die weitergehenden Anforderungen an die Identifizierung berücksichtigt.

Zu § 4:

§ 4 regelt eine Hinweisfunktion zugunsten der zuständigen Behörde für Fälle, in denen die gemäß § 1 Absatz 2 erforderliche Anbindung der Fachverfahren an die technische Schnittstelle noch nicht erfolgt ist.

Die Geschäftsstelle wird informiert, wenn eine über das Portal abgegebene Anzeige oder ein abgegebener Antrag nicht innerhalb von sieben Tagen von der zuständigen Behörde bearbeitet wird. Sie wird von diesem Vorgang per E-Mail unterrichtet, wobei die Benachrichtigungsmail keine personenbezogenen Daten enthält. Anschließend kann die Geschäftsstelle die zuständige Behörde darauf hinweisen, dass die Anzeige oder der Antrag noch nicht bearbeitet wurden. Sollten technische Probleme aufgetreten sein oder Unsicherheiten über die Nutzung der IT-Infrastruktur bestehen, kann die Geschäftsstelle bei der Lösungssuche unterstützen.

Sind die Fachanwendungen der Fachverfahren gemäß § 1 Absatz 2 an die Schnittstelle im Portal angebunden, bedarf es der Hinweisfunktion nicht mehr.

Zu § 5:

§ 5 regelt für die Fälle des § 5 Absatz 1 und 2 WiPG NRW Details zu Zahlungsabwicklung und Zahlungsdokumentation innerhalb des Portals. Das Portal bedient sich hierzu des durch die Länder und den Bund bereitgestellten elektronischen Bezahlsystems (ePayBL). Alle über das Bezahlssystem zur Verfügung gestellten Zahlungsverfahren stehen auch im Portal zur Verfügung. Eine Ausnahme gilt gemäß Absatz 2 Satz 2 für die Zahlung durch Überweisung, die im Portal nicht möglich ist.

Für die konkrete Erhebung der Gebühren in Verwaltungsverfahren nach § 5 Absatz 1 WiPG NRW differenziert Absatz 4 danach, ob für die in Anspruch genommene Verwaltungsleistung

die Erhebung einer Festgebühr oder einer Rahmengebühr vorgesehen ist. Im ersten Fall ist die Zahlung des Festbetrags Voraussetzung für die Abwicklung der Verwaltungsleistung. Der Gebührenbescheid wird nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 Satz 3 WiPG NRW durch das Portal im Namen und für Rechnung der zuständigen Behörde erlassen. Die Voraussetzungen für einen vollständig automatisierten Erlass des Bescheids, die sich aus § 35a VwVfG NRW bzw. § 122a AO ergeben, sind gewahrt, weil in diesem Fall weder ein Ermessens- noch ein Beurteilungsspielraum besteht.

Ist für die betroffene Verwaltungsleistung eine Rahmengebühr vorgesehen, wird in der Regel ein Gebührevorschuss verlangt. Auch der Bescheid über den Gebührevorschuss wird durch das Portal im Namen und für Rechnung der zuständigen Behörde erlassen, wenn die sonstigen Voraussetzungen der §§ 10 Absatz 1 Satz 3 WiPG NRW, 35a VwVfG NRW, 122a AO erfüllt sind. Danach ist der vollständig automatisierte Erlass möglich, wenn kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch einen Amtsträger zu entscheiden. Dies wird erreicht, indem nach Satz 3 stets ein Gebührevorschuss in Höhe der Untergrenze der Rahmengebühr festgesetzt wird.

Zu § 6:

§ 6 regelt die Besonderheiten für den Ablauf des über einen Antragsassistenten abzuwickelnden Gewerbeanzeigeverfahrens im Sinne des § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO).

Nach Absatz 1 wird bei Abwicklung der Gewerbeanzeige nach § 14 Absatz 1 GewO über das Portal die Bescheinigung über den Empfang einer Gewerbeanzeige im Sinne des § 15 Absatz 1 GewO im Namen der zuständigen Behörde vollständig automatisiert durch das Portal ausgestellt und übermittelt. Die Zuständigkeit nach Abschnitt III, Nr. 1.5 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung) bleibt hiervon unberührt.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Übermittlung der Daten aus der Gewerbeanzeige an die in § 14 Absatz 8 GewO genannten Stellen durch die zuständigen Behörden über das Portal erfolgt. Gemäß § 3 Absatz 4 der Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens (Gewerbeanzeigeverordnung – GewAnZV) erfolgt die Übermittlung der Daten aus der Gewerbeanzeige an die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Stellen elektronisch über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet. § 6 Absatz 2 stellt sicher, dass die Übermittlung über das Portal erfolgt. Die Vorgaben des § 3 Absätze 1 bis 3 GewAnZV bleiben für die Übermittlung der Daten weiterhin beachtlich.

Absatz 3 verpflichtet die Finanzämter, die Anzeige nach § 14 Absatz 4 GewO über das Portal zu übermitteln. Hierzu werden die erforderlichen Schnittstellen zu den elektronischen Datenverarbeitungssystemen der Finanzverwaltung eingerichtet.

Zu § 7:

Parallel zu § 16 WiPG NRW wird auch für die Durchführungsverordnung eine Berichtspflicht gemäß § 39 GGO normiert. Für die Verordnung ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium gegenüber der Landesregierung zur Berichterstattung verpflichtet.

Zu Art. 3:

Art. 3 hebt die Verordnung zur Regelung der technischen und funktionalen Anforderungen und Grundlagen des Gewerbe-Service-Portal.NRW (GSP.NRW VO) vom 11. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 688) auf.

Zu Art. 4:

Art. 4 ändert das Gesetz zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung (Wirtschaftskammerbetrauungsgesetz).

Zu Nr. 1:

Das Gesetz erhält einen neuen Namen, um die Einschränkung auf Aufgaben nach der Gewerbeordnung aufzuheben. Dies würde es beispielsweise perspektivisch ermöglichen, den Handwerkskammern über das Wirtschaftskammerbetrauungsgesetz die Zuständigkeit für die Ausgabe der elektronischen Berufsausweise in den Gesundheitshandwerken zu übertragen. Aus diesem Grund erfolgt eine Umbenennung in das „Gesetz zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit zusätzlichen wirtschaftsbezogenen Aufgaben (Wirtschaftskammerbetrauungsgesetz – WiKaBG)“.

Zu Nr. 2:

§ 1 wird neu gefasst. Die elektronische Abwicklung einer Gewerbeanzeige im Sinne des § 14 Absatz 1 GewO erfolgt über das WSP.NRW. Die Errichtung und der Betrieb des Portals einschließlich der hierüber abzuwickelnden Verwaltungsverfahren werden im WiPG NRW geregelt. Die Vorschriften des WiKaBG werden an die geänderte Rechtslage angepasst.

Nach Absatz 1 sind die Kammern weiterhin mit der Entgegennahme der Gewerbeanzeigen betraut. Die Abwicklung der Verwaltungsleistung erfolgt gemäß Absatz 2 zukünftig über das Portal. Eine Änderung der Zuständigkeitsverordnung ist, wie in Absatz 3 klargestellt wird, hiermit nicht verbunden.

Zu Nr. 3:

Die bisher in § 2 enthaltene Verordnungsermächtigung wird aufgehoben. Durch den Erlass des WiPG NRW und die im dortigen § 15 geregelte Verordnungsermächtigung besteht für die Verordnungsermächtigung im WiKaBG kein Bedarf mehr.

Zu Art. 5:

Mit Artikel 5 wird das EA-Gesetz NRW vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230, 234), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 270) geändert worden ist, aufgehoben.

Zu Art. 6:

Mit Artikel 6 wird § 20 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995), geändert worden ist, geändert. Die in § 20 vorgesehene Schriftform wird gelockert. Möglich ist zukünftig auch der elektronische Erlass ordnungsbehördlicher Verfügungen, ohne dass dafür zwingend die elektronische Form gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW gewahrt werden müsste.

Zu Art. 7:

Artikel 7 enthält die Inkrafttretensregelung. Danach tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.